

► Vereinsrecht

Reitverein muss keine Pferdesteuer zahlen

| Eine Pferdesteuer ist eine Aufwandsteuer. Sie greift dann, wenn jemand Einkommen und Vermögen für Bedürfnisse verwendet, die über die allgemeinen Lebensbedürfnisse hinausgehen. Da ein Reitverein aber Pferde nicht besitzt, um mit ihnen den persönlichen Lebensbedarf zu bestreiten, ist er von einer solchen Pferdesteuersatzung einer Gemeinde nicht tangiert. Er muss keine Pferdesteuer zahlen. Das hat das VG Kassel entschieden. |

Das Gericht ist der Meinung, dass ein solcher Aufwand nur bei natürlichen Personen entstehen kann.



▾ FUNDSTELLE

- VG Kassel 18.1.19, 7 K 1/16 KS, www.de/astw, Abruf-Nr. 206911

► Arbeitsrecht

Auch Yoga kann Bildung sein

| Ein Yogakurs kann unter bestimmten Voraussetzungen Bildungsurlaub rechtfertigen. |

Das hat das LAG Berlin-Brandenburg entschieden und einen Anspruch eines Arbeitnehmers auf Bildungsurlaub für einen von der Volkshochschule angebotenen fünftägigen Kurs „Yoga I – erfolgreich und entspannt im Beruf mit Yoga und Meditation“ bejaht. Zur Begründung hat das LAG ausgeführt, der Kurs erfülle die Voraussetzungen gemäß § 1 Berliner Bildungsurlaubsgesetz. Es reiche aus, dass eine Veranstaltung entweder der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung diene. Der Begriff der beruflichen Weiterbildung sei nach der Gesetzesbegründung weit zu verstehen. Hiernach solle unter anderem Anpassungsfähigkeit und Selbstbehauptung unter den Bedingungen fortwährenden und sich beschleunigenden technischen und sozialen Wandels gefördert werden. Auch ein Yogakurs mit einem geeigneten didaktischen Konzept könne diese Voraussetzungen erfüllen.



▾ FUNDSTELLE

- LAG Berlin-Brandenburg 11.4.19, 10 Sa 2076/18, www.de/astw, Abruf-Nr. 208587